

## Hinweise auf den Fernsprehdienst

### A. Fernsprechornung

Für die Benutzung der Fernsprechanlagen der Deutschen Bundespost und das Teilnehmerverhältnis gelten die Bestimmungen der Fernsprechornung.

### B. Benutzung des Fernsprechers

Beachten Sie bitte:

- Handapparat nur zum Herstellen einer Gesprächsverbindung abheben.
  - Vor Abheben des Handapparates Rufnummer feststellen.  
Nur gültige Aufzeichnungen oder neueste amtliche Unterlagen verwenden, sonst die Fernsprechauskunft fragen.
  - Rufnummer in der Reihenfolge der Ziffern wählen, dabei die Ziffer 0 stets mitwählen,  
einen Bindestrich innerhalb einer Rufnummer unbeachtet lassen.  
Nummernscheibe bei jeder Ziffer bis zum Anschlag aufziehen, dann Finger aus der Scheibe nehmen, damit sie selbsttätig zurücklaufen kann. Beeinflussen des Rücklaufs (Bremsen oder Beschleunigen) würde Falschwahl ergeben.
  - Auf Signaltöne und Hinweisanlagen achten. Es bedeuten:  
Signaltöne in gleicher Tonhöhe
    - kurz — lang  
(tüt — tüüüt) = bitte wählen (Wählton).
    - lang  
(tüüüt) = der gewählte Anschluß ist frei und wird gerufen (Freiton).  
In manchen Ortsnetzen kann dieser Signaltöne außerdem noch bedeuten: Unter der gewählten Rufnummer ist kein Anschluß erreichbar, z. B. der Fernsprechananschluß ist aufgehoben oder verlegt worden.
    - kurz  
(tüt) = der gewünschte Anschluß oder die Leitungswege sind besetzt (Besetztton). In diesem Fall Handapparat sofort auflegen, nach einiger Zeit erneut wählen.  
In manchen Ortsnetzen kann dieser Signaltöne außerdem noch bedeuten: Anschluß ist gestört, gesperrt oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht erreichbar.
    - zweimal kurz  
(tütüt) = eine Dienststelle der Deutschen Bundespost hat sich in die Verbindung eingeschaltet, z. B. zur Eingrenzung von Störungen.
    - anhaltender hoher Ton  
(tüüü) = Anschluß für Datenübertragung ist angewählt.  
Signaltöne in drei verschiedenen Tonhöhen mit gebührenfreien Hinweisanlagen
    - dreimal kurz, mit Ansage „Kein Anschluß unter dieser Nummer“  
(tüt — tüt — tüt — Kein ...) = unter der gewählten Ortsnetz-kennzahl oder Rufnummer ist kein Anschluß zu erreichen.
    - dreimal kurz, mit Ansage „Bitte erfragen Sie die neue Rufnummer bei der Auskunft“ oder „Bitte rufen Sie die Auskunft an“  
(tüt — tüt — tüt — Bitte ...) = die Rufnummer hat sich geändert.
    - dreimal kurz, mit Ansage „Dieser Anschluß ist vorübergehend nicht erreichbar“  
(tüt — tüt — tüt — Dieser ...) = der Anschluß ist gestört, wird verlegt, ist noch nicht in Betrieb bzw. auf Wunsch des Teilnehmers oder aus anderen Gründen gesperrt.  
In kleinen Ortsnetzen werden die Signaltöne in drei verschiedenen Tonhöhen, jedoch ohne automatische Hinweisanlage nach f) bis h) gesendet. Näheres kann bei der Fernsprechauskunft erfragt werden.  
Dieser Hinweisdienst besteht noch nicht in allen Ortsnetzen.
- Bei Gesprächsende den Handapparat sorgfältig auflegen, damit die Gesprächsverbindung einwandfrei getrennt wird und der Fernsprechananschluß für abgehende oder ankommende Gespräche erneut betriebsfähig ist.
  - Bei Störungen sofort die Störungsannahme verständigen, notfalls von einem anderen Fernsprechananschluß aus. Vorher Rufnummer der Störungsannahme im Kopfeintrag des Ortsnetzes feststellen.
  - Bei Gewitter den Fernsprechverkehr einstellen. Die Benutzung des Fernsprechers bei Gewitter geschieht auf eigene Gefahr.
  - Gespräche mit Fernsprechhauptanschlüssen in Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge und Schiffe sowie Fernschnellzüge der Deutschen Bundesbahn) stets bei der im Kopfeintrag des Ortsnetzes angegebenen Fernvermittlungsstelle (Fernamt) anmelden, sofern nicht besondere Rufnummer dafür angegeben ist.

### C. Ortsgespräche

Ortsgespräche sind Gespräche zwischen Sprechstellen desselben Ortsnetzes. In Ausnahmefällen können nach besonderen Bestimmungen der Fernsprechornung Teilnehmer von zwei oder mehreren verschiedenen Ortsnetzen unter Benutzung der besonderen Kennzahl Gespräche zur Ortsgesprächsgebühr miteinander führen. Diese besondere Kennzahl entnehmen Sie bitte aus dem amtlichen Verzeichnis der Ortsnetz-kennzahlen oder aus dem Kopfeintrag unter der Bezeichnung „Ortsdienst“ des Ortsnetzes im amtlichen Fernsprech-

buch, von dem aus Sie das Gespräch führen. Ein klein geschriebener Buchstabe x hinter der in runden Klammern in den Kopfleisten und Kopfeinträgen der amtlichen Fernsprechbücher stehenden Ortsnetz-kennzahl weist unter anderem auch auf solche Kennzahlen hin. Im AVON ist in diesen Fällen in der Spalte „Zeiteinheit in Sek.“ der Buchstabe O (= Ortsgespräch) angegeben.

### D. Selbstwählerdienst im Inland

In Verkehrsbeziehungen mit Selbstwählerdienst im Inland ist der Teilnehmer zur Selbstwahl verpflichtet. Erhält er nach mehrfachen Versuchen, die sich über einen längeren Zeitabschnitt verteilen, trotz richtiger Wahl der Ortsnetz-kennzahl und der Rufnummer immer wieder das Besetztzeichen, unter Umständen schon vor Beendigung des Wählens, so kann das Gespräch bei der Fernvermittlungsstelle (Fernamt) angemeldet werden. Diese versucht dann, das Gespräch bei Berechnung der doppelten gewöhnlichen Gesprächs-gebühr zu vermitteln.

Ist in den Kopfleisten und im Kopfeintrag eines Ortsnetzes im amtlichen Fernsprechbuch neben dem Namen des Ortsnetzes in Klammern nur die Ortsnetz-kennzahl des Selbstwählerdienstes angegeben, so ist diese vor der Rufnummer des gewünschten Anschlusses zu wählen. Ist hinter der Ortsnetz-kennzahl ein x angegeben, so entnehmen Sie bitte aus dem örtlich zutreffenden amtlichen Verzeichnis der Ortsnetz-kennzahlen die entsprechende Kennzahl, bzw. melden Sie auf Grund eines entsprechenden Hinweises im amtlichen Verzeichnis der Ortsnetz-kennzahlen das Gespräch bei der Fernvermittlungsstelle (Fernamt) an.

Es ist zweckmäßig und wird deshalb empfohlen, stets die für ein Ortsnetz zutreffenden Angaben und Kennzahlen im amtlichen Verzeichnis der Ortsnetz-kennzahlen zu beachten. Sie erhalten dann Ihr Gespräch zur günstigsten Gebühr.

Außerdem wird noch darauf hingewiesen, daß aus der Zeit der Einführung des Selbstwählerdienstes noch zum Teil der sogenannte vereinfachte Selbstwählerdienst besteht. Es ist noch nicht möglich, auf diese Einrichtungen zu verzichten. Daher muß ein entsprechender Verkehrsanteil vorläufig noch unter Benutzung besonderer Kennzahlen über den vereinfachten Selbstwählerdienst geleitet werden. Bitte verwenden Sie in diesen Fällen diese Kennzahlen, die in Ihrem amtlichen Verzeichnis der Ortsnetz-kennzahlen angegeben sind. Bei Münzfernsprechern verwenden Sie bitte die auf der Tafel neben dem Apparat angegebenen Ortsnetz-kennzahlen.

### E. Handvermittelte Ferngespräche im Inland

Handvermittelte Ferngespräche sind bei der Fernvermittlungsstelle (Fernamt) anzumelden. Die Anmeldung ist gebührenfrei. Die Rufnummer für die Fernvermittlungsstelle (Fernamt) ist in den amtlichen Fernsprechbüchern bei den einzelnen Ortsnetzen im Kopfeintrag und im amtlichen Verzeichnis der Ortsnetz-kennzahlen auf der 2. Umschlagseite unter „Fernvermittlungsstelle (Fernamt)“ angegeben. Bei der Anmeldung von Ferngesprächen ist auf die Platznummer der sich meldenden Beamtin zu achten. Dann sind zuerst das Ortsnetz und die Rufnummer des verlangten Teilnehmers und anschließend, das eigene Ortsnetz mit der Rufnummer des Fernsprechananschlusses, von dem aus das Gespräch angemeldet wird, anzugeben. Bei der Anmeldung ist die Rufnummer sofort zu berichtigen, wenn sie von der Beamtin falsch wiederholt wird. Sollten Schwierigkeiten während eines Ferngesprächs auftreten, die der vermittelnden Beamtin nicht sogleich mitgeteilt werden können, ist der Handapparat unverzüglich aufzulegen und die Fernvermittlungsstelle (Fernamt) sofort wieder anzurufen. Nur so können Beanstandungen berücksichtigt werden. Unerledigte Gesprächsanmeldungen erlöschen im allgemeinen um 24 Uhr. Lediglich Anmeldungen, die zwischen 22 und 24 Uhr eingehen, gelten bis 8 Uhr des folgenden Tages.

Wichtigste besondere Gesprächsarten:

- XP-Gespräche: Die verlangte Person wird auf Wunsch des Anmelders an einen öffentlichen Fernsprecher gerufen.
- N-Gespräche: Der Anmelder gibt eine kurze Nachricht an eine Poststelle oder GO zur Weitergabe an den Empfänger.  
Innerhalb eines Ortsnetzes oder zwischen Ortsnetzen, die untereinander zur Ortsgesprächsgebühr zu erreichen sind, sind XP- und N-Gespräche nicht zugelassen.

### F. Auslandsgespräche

Ist der im Ausland verlangte Ort im Selbstwählerdienst zu erreichen, so wählt der Teilnehmer die Verbindung selbst wie im Inland. Orte, die im Selbstwählerdienst nach dem Ausland zu erreichen sind und häufig angewählt werden, sind aus dem amtlichen Verzeichnis der Ortsnetz-kennzahlen zu ersehen. Hier ist auch anzugeben, welche Kennzahlen vor der Rufnummer des verlangten Teilnehmers gewählt werden müssen.

Rufnummern von Teilnehmern sowie Kennzahlen, die im amtlichen Verzeichnis der Ortsnetz-kennzahlen nicht angegeben sind, können bei der Fernsprechauskunft (Ausland) erfragt werden. Alle Gespräche nach dem Ausland, die vom Teilnehmer nicht selbst gewählt werden können, sind bei der Fernvermittlungsstelle (Auslands-Fernamt) anzumelden, deren Rufnummer im Kopfeintrag des Ortsnetzes und auf der 2. Umschlagseite des amtlichen Verzeichnisses der Ortsnetz-kennzahlen angegeben ist. Diese Fernvermittlungsstelle (Auslands-Fernamt) erteilt auch Auskünfte über den Fernsprechverkehr mit dem Ausland.

### G. Notruf-

### dienst und

Die Rufnum-

und in den

„Wichtige l-

amtlichen l-

und die Ri-

nummern s-

einzelträger

### 1. Notrufe

Über die

für Die

Über die

(wehr) fi-

für Rettu-

Die Not-

angewähl-

Falls zu

andere

empfohl-

eln und

sprechb-

Die Abk-

Anschluß

Die Des-

Notrufm-

werden.

Gespräch

### 2. Weitere

Die Teile

entgegen-

Der Fer-

richtung

Er n

verst

Er ü

nehn

Er w

Gebührs-

Fernspr-

Fernspr-

Die Stö-

Fernspr-

Störungs-

aus, zu

Störungs-

Die Fer-

Ortsnetz

wählend

sprache

### 3. Fernspr

Für die

ansagen

eines je-

außerde-

der Orts-

Bei besc-

weitere

ansagen

für die

nes Bed

gebühre

### 4. Teilnehm

Die Antr

für Neu

### 1. Die im C

Ortsnetz

Im Kopfe

die sich

Nach de

Teilnehm

nung (A

### 2. Das für

liche Fer

Es ist z

Fernspre

gehoben

sprechbu

für ein n

Die Deu

fehlerha

sprechb-

Gebühre

zeilen je

lein geschriebener  
en Kopfleisten und  
ehenden Ortsnetz-  
enzahlen hin. Im  
heit in Sek." der

im Inland ist der  
nach mehrfachen  
bschnitt verteilen,  
l der Rufnummer  
den schon vor Be-  
zi der Fernvermitt-  
versucht dann, das  
slichen Gesprächs-

Ortsnetzes im amt-  
lirnsnetzes in Klam-  
ferdienstes ange-  
schlossenen Anschlusses  
x angegeben, so  
im amtlichen Ver-  
zeichnis, bzw.  
weises im amtlichen  
ach bei der Fern-

n, stets die für ein  
im amtlichen Ver-  
halten dann ihr

aus der Zeit der  
Teil der sogenannte  
noch nicht möglich,  
uß ein entsprechen-  
utzung besonderer  
lferdienst geleitet  
se Kennzahlen, die  
nzahl angegeben  
e die auf der Tafel  
halten.

id  
fernvermittlungsstelle  
ührenfrei. Die Ruf-  
ist in den amtlichen  
ten im Kopfeintrag  
nzahlen auf der 2.  
namt)" angegeben.  
ie Platznummer der  
zuerst das Ortsnetz  
s und anschließend  
rsprechanschusses,  
anzugeben. Bei der  
tigen, wenn sie von  
ierigkeiten während  
nden Beamten nicht  
pparat unverzüglich  
namt) sofort wieder  
rückichtigt werden.  
im allgemeinen um  
22 und 24 Uhr ein-

auf Wunsch des An-  
gerufen.  
te Nachricht an eine  
mpfänger.  
rtsnetzen, die unter-  
n sind, sind XP- und

ndienst zu erreichen,  
wie im Inland. Orte,  
nd zu erreichen sind  
imlichen Verzeichnis  
st auch angegeben,  
rlangten Teilnehmers

len, die im amtlichen  
egeben sind, können  
rden. Alle Gespräche  
lbst gewählt werden  
(Auslands-Fernamt)  
g des Ortsnetzes und  
hnisses der Ortsnetz-  
ngsstelle (Auslands-  
prechverkehr mit dem

### G. Notrufe, weitere Fernsprechdienste, Fernsprechanzeige- und Teilnehmerdienste

Die Rufnummern dafür sind in den Kopfeinträgen der Ortsnetze und in den amtlichen Verzeichnissen der Ortsnetzkennzahlen unter „Wichtige Rufnummern“ angegeben. Auf der 1. Umschlagseite jedes amtlichen Fernsprechbuchs sind die Angaben über Notrufnummern und die Rufnummer der Fernsprechauskunft aufgeführt; die Rufnummern sind von den Fernsprechteilnehmern gegebenenfalls selbst einzutragen.

#### 1. Notrufe

Über die Notrufnummer 110 wird eine Dienststelle (der Polizei) für Überfall- und Verkehrsunfallmeldungen erreicht.

Über die Notrufnummer 112 wird eine Dienststelle (der Feuerwehr) für Feuermeldungen und in einigen Bundesländern auch für Rettungsdienst und Erste Hilfe erreicht.

Die Notrufnummern können im allgemeinen nur aus dem Ortsnetz angewählt werden, bei dem sie im Kopfeintrag aufgeführt sind. Falls zu einem Ortsnetz mehrere Gemeinden gehören, können andere als die vorgenannten Notrufnummern gelten. Es wird empfohlen, die richtigen Notrufnummern am Wohnort zu ermitteln und dann auf dem äußeren Titelblatt des amtlichen Fernsprechbuchs zu vermerken.

Die Abkürzung „üb.“ vor einer Notrufnummer besagt, daß der Anschluß auch für andere Gespräche benutzt wird.

Die Deutsche Bundespost übernimmt keine Gewähr dafür, daß Notrufmeldungen entgegengenommen und richtig behandelt werden.

Gespräche zu Notrufnummern sind gebührenpflichtig.

#### 2. Weitere Fernsprechdienste

Die Telegrammaufnahme nimmt Telegramme über Fernsprecher entgegen. Die Gespräche sind gebührenfrei.

Der Fernsprechauftragsdienst führt, soweit die technischen Einrichtungen dafür vorhanden sind, die folgenden Aufträge aus:

Er nimmt Anrufe für abwesende Teilnehmer entgegen und verständigt die Anrufer.

Er übermittelt gleichlautende Nachrichten an mehrere Teilnehmer.

Er weckt Fernsprechteilnehmer durch Fernsprecher.

Gebühren und Einzelheiten können bei den Dienststellen des Fernsprechauftragsdienstes erfragt werden. Gespräche mit dem Fernsprechauftragsdienst sind gebührenpflichtig.

Die Störungsannahme nimmt Meldungen über Störungen von Fernsprech- und Fernschreibanschlüssen entgegen. Sie ist bei Störungen sofort, notfalls von einem anderen Fernsprechananschluß aus, zu verständigen. Gespräche mit der örtlich zuständigen Störungsannahme sind gebührenfrei.

Die Fernsprechauskunft gibt Bescheid über Rufnummern und Ortsnetzkennzahlen. Die für Inlands- und Auslandsauskünfte zu wählenden Rufnummern können unterschiedlich sein. Die Gespräche sind gebührenfrei.

#### 3. Fernsprechanzeigedienst

Für die einzelnen Ortsnetze werden unterschiedliche Fernsprechanzeigen betrieben. Sie sind mit ihren Rufnummern im Kopfeintrag eines jeden Ortsnetzes aufgeführt. Man findet die Rufnummern außerdem auf der 2. Umschlagseite des amtlichen Verzeichnisses der Ortsnetzkennzahlen.

Bei besonderen Veranstaltungen, z. B. zur Olympiade, werden weitere Fernsprechanzeigen in Betrieb genommen. Fernsprechanzeigen können nur eingerichtet werden, wenn sie im einzelnen für die Deutsche Bundespost wirtschaftlich sind und ein allgemeines Bedürfnis besteht. Anrufe bei den Fernsprechanzeigen sind gebührenpflichtig.

#### 4. Teilnehmerdienste

Die Anmeldestellen für Fernmeldeeinrichtungen nehmen Anträge für Neueinrichtungen, Verlegungen, Änderungen und Kündi-

gungen entgegen. Sie erteilen Auskünfte über Fernmeldeeinrichtungen und beraten die Kunden. Die Rufnummer der Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen ist aus dem Kopfeintrag eines jeden Ortsnetzes zu ersehen. Gespräche mit den Anmeldestellen für Fernmeldeeinrichtungen sind gebührenpflichtig.

Die Rufnummern der Dienststellen der DBP sind in den amtlichen Fernsprechbüchern unter „Post“ eingetragen. Soweit Nebenstellenanlagen vorhanden sind, kann das jeweilige Anliegen der Vermittlungskraft mitgeteilt werden, die dann zu der Nebenstelle weiterverbindet. Gespräche mit diesen Dienststellen der DBP sind gebührenpflichtig.

Über die Rufnummern der zuständigen Fernmeldeämter, die unter „Post“ eingetragen sind, können auch die Fernmeldebuchstellen erreicht werden. Diese geben Auskünfte über Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Fernsprechbüchern.

### H. Öffentliche Sprechstellen

1. Im Bereich der DBP sind öffentliche Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat oder mit Münzfernsprecher für Ortsgespräche oder für Orts- und Ferngespräche ausgestattet. Münzfernsprecher sind nur für abgehende Gespräche bestimmt.

2. Münzfernsprecher auf Straßen und Plätzen sind im allgemeinen ununterbrochen betriebsbereit. Öffentliche Sprechstellen bei den Dienststellen der Deutschen Bundespost können während der Dienstzeiten, in Gebäuden während deren Öffnungszeiten, bei Gemeinden und Privaten während der Zeit, in der die Häuser ortsbüchlich geöffnet sind, benutzt werden.

3. Bei öffentlichen Sprechstellen der Deutschen Bundespost mit gewöhnlichem Sprechapparat werden die bestimmungsmäßigen Gebühren erhoben, z. B. für ein Ortsgespräch 0,18 DM. Bei öffentlichen Münzfernsprechern sind für ein Ortsgespräch mindestens 0,20 DM einzuwerfen; bei Münzfernsprechern für Orts- und Ferngespräche können auch höherwertige Münzen benutzt werden, jedoch wird der zuviel bezahlte Betrag nicht zurückgegeben. Im übrigen richten sich die Gesprächsgebühren nach den Bestimmungen. Auf die Kosten für Gespräche, die nicht bei öffentlichen Fernsprechern der Deutschen Bundespost geführt werden, hat diese keinen Einfluß.

4. Bei öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat können XP- und N-Gespräche angemeldet und Telegramme abgegeben werden.

5. Bei öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat bei Dienststellen der Deutschen Bundespost wird eine Vorauszahlung auf die voraussichtlich entstehenden Gebühren erhoben. Ein Gespräch, an dem eine öffentliche Sprechstelle beteiligt ist, gilt als ausgeführt, wenn die Gesprächsverbindung bereitgestellt ist. Über die bei öffentlichen Sprechstellen bei Dienststellen der Deutschen Bundespost mit gewöhnlichem Sprechapparat gezahlten Gebühren wird auf Wunsch eine Empfangsbescheinigung ausgestellt.

6. Die in einen öffentlichen Münzfernsprecher eingeworfenen Beträge können auf Antrag erstattet werden, wenn festgestellt wird, daß eine Gebühr nicht entstanden ist. Beträge, die der Benutzer eines öffentlichen Münzfernsprechers mit Rückgabeeinrichtung nicht zurückerhalten hat, weil er die Einrichtung nicht richtig bedient oder die Münzen nicht aus dem Rückgabebüchlein entnommen hat, werden nicht erstattet. Wenn bei höherwertigen Münzen nur ein Teil des Betrages ausgenutzt wurde, wird der zuviel bezahlte Betrag nicht erstattet.

7. Es erfordert die Rücksichtnahme, daß man sich bei Gesprächen über öffentliche Münzfernsprecher kurz faßt, wenn andere auf die Benutzung desselben öffentlichen Fernsprechers warten.

Öffentliche Münzfernsprecher jeder Art werden häufig zum Herbeirufen der Polizei, der Feuerwehr, des Arztes, des Krankenautos usw. benutzt. Ihre Betriebsfähigkeit kann Menschenleben retten. Die öffentlichen Fernsprecher der Deutschen Bundespost bedürfen deshalb des besonderen Schutzes der Allgemeinheit.

## Erläuterungen zum amtlichen Fernsprechbuch

1. Die im Geltungsbereich des amtlichen Fernsprechbuchs liegenden Ortsnetze sind in alphabetischer Ordnung aufgeführt.

Im Kopfeintrag eines jeden Ortsnetzes werden Hinweise gegeben, die sich auf das Ortsnetz beziehen.

Nach dem Kopfeintrag eines Ortsnetzes folgen die Einträge der Teilnehmer. Sie sind nach den Regeln für die alphabetische Ordnung (ABC-Regeln), DIN 5007, geordnet.

2. Das für jeden Hauptanschluß gebührenfrei ausgehändigte amtliche Fernsprechbuch bleibt Eigentum der Deutschen Bundespost. Es ist zurückzugeben, wenn die nächste Ausgabe des amtlichen Fernsprechbuchs ausgehändigt oder der Fernsprechananschluß aufgehoben wird. Für ein nicht zurückgegebenes amtliches Fernsprechbuch wird als Ersatzgebühr ein Viertel des Verkaufspreises für ein neues amtliches Fernsprechbuch berechnet.

Die Deutsche Bundespost haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte oder unterbliebene Eintragung im amtlichen Fernsprechbuch entstehen (Fernsprechordnung § 41, Abs. 5).

Gebührenfrei sind höchstens drei aufeinanderfolgende Druckzeilen je Hauptanschluß (Haupteintrag). Der Teilnehmer hat

keinen Anspruch auf die beliebige Ausnutzung von drei gebührenfreien Druckzeilen. Reichen für einen Haupteintrag z. B. zwei Druckzeilen aus, so kann die dritte Druckzeile nicht beansprucht werden.

Mehrzeilen im Haupteintrag oder Einträge an anderer Stelle (Nebeneinträge) sind gebührenpflichtig. Die Zeilengebühr richtet sich nach der Auflagenhöhe und wird für jede Ausgabe neu erhoben. Die Zeilengebühr für dieses Buch ist auf Seite 1 unter „Wichtiger Hinweis“ angegeben. Die Gebühr wird nach Auslieferung der Bücher mit der Fernmelderechnung eingezogen.

3. Die einheitliche Abgabegebühr für jeden Band der amtlichen Fernsprechbücher ohne Branchen-Fernsprechbuch beträgt 2 DM. Die Abgabegebühren für die einzelnen Branchen-Fernsprechbücher zu den amtlichen Fernsprechbüchern können bei der auf Seite 1 angegebenen Fernsprechbuch-Verlagsstelle oder bei jedem Postamt erfragt werden. Die Fernsprechbuch-Verlagsstellen nehmen auch schriftliche, mündliche oder fernmündliche Bestellungen für alle amtlichen Fernsprechbücher mit oder ohne Branchen-Fernsprechbuch entgegen. Die Bücher werden gebührenfrei zugestellt; die Abgabegebühren werden durch Nachnahme erhoben.